

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Geographie und Wirtschaftsgeographie

der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen

vom 09.07.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

vom 05.08.2016

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Fachschaft Geographie und Wirtschaftsgeographie richtet sich nach der Fachschaftszuordnungsordnung vom 12.09.2014 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.
- (4) Sie hat das Recht mit anderen Fachschaften, Körperschaften und Gliedkörperschaften innerhalb und außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
 2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 3. die Einführung und Betreuung von zukünftigen und neuen Mitgliedern,
 4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu politischen Fragen mitzuwirken,
 5. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
 6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 7. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 8. den Studierendensport zu fördern und
 9. örtliche, überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben mitzuwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten in den Organen der Fachschaft mitwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf allen öffentlichen Sitzungen der Organe der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht in alle Unterlagen der Fachschaft, die nicht der Verschwiegenheits- oder Vertrauenspflicht unterliegen, Einsicht zu nehmen.

- (5) Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Fachschaften

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung als höchstes beschlussfähiges Organ gemäß Fachschaftsrahmenordnung,
2. der Fachschaftsrat.

II. Fachschaftsvollversammlung und Urabstimmung

§ 5 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. die Ordnung der Fachschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 4. die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen,
 5. über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden.
 6. Ihr obliegt die Kontrolle über die Finanzführung des Fachschaftsrates.

§ 6 Zusammenkunft

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Geographie.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tritt mindestens einmal im Semester an dem hierfür vorgesehenen Dies zusammen.
- (3) Weitere Fachschaftsvollversammlungen sind einzuberufen, wenn die Fachschaftsvollversammlung oder der Fachschaftsrat dies beschließen oder mindestens 22 Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung erfolgt unter Einhaltung der Ladungsfrist von 5 Werktagen durch Aushang vor den Räumen der Fachschaft. Mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu machen.

- (5) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt die gesamte Fachschaft.

§ 7

Verfahren der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn der Versammlung jeweils mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Redeleitung und eine Schriftführung und verabschiedet die Tagesordnung. Redeleitung und Schriftführung dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrats sein oder für ein Amt kandidieren.
- (2) Die Redeleitung sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen. Sie ist Wahlleitung im Sinne von § 10 der Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, sofern anwendbar.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung gefordert, ist diese durchzuführen.

§ 8

Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen bzw. abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür bzw. dagegen aussprechen.
- (6) Durch Urabstimmungen angenommene oder abgelehnte Anträge sind für die Organe der Fachschaft bindend.
- (7) Zur Durchführung einer Urabstimmung setzt die Fachschaftsvollversammlung einen Wahlausschuss ein. Die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten sinngemäß.

III. Fachschaftsrat

§ 9

Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er setzt sich aus Studierenden der Fachschaft Geographie und Wirtschaftsgeographie zusammen. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Er ist über die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.
- (4) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Fachschaftsrat gehören an:
 1. die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher,
 2. die 2. Sprecherin bzw. der 2. Sprecher,
 3. die 1. Kassenwartin bzw. der 1. Kassenwart,
 4. die 2. Kassenwartin bzw. der 2. Kassenwart,
 5. maximal neun weitere Referentinnen bzw. Referenten mit folgenden Bezeichnungen:
 - a) 1.Referentin bzw. 1. Referent für Erstsemesterarbeit
 - b) 2. Referentin bzw. 2. Referent für Erstsemesterarbeit
 - c) 1. Referentin bzw. Referent für EDV-Infrastruktur und neue Medien
 - d) 2. Referentin bzw. Referent für EDV-Infrastruktur und neue Medien
 - e) 1. Referentin bzw. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) 2. Referentin bzw. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) 1. Referentin bzw. Referent für Hochschulpolitik und Lehre
 - h) 2. Referentin bzw. Referent für Hochschulpolitik und Lehre
 - i) Referentin bzw. Referent für Service und Büro.
- (2) Die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher, die 2. Sprecherin bzw. der 2. Sprecher sowie die 1. Kassenwartin bzw. der 1. Kassenwart und die 2. Kassenwartin bzw. der 2. Kassenwart bilden zusammen die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen. Gemäß der Fachschaftsrahmenordnung werden nach der Wahl mindestens 2 Mitglieder der Geschäftsführung dem AStA benannt.
- (3) Der Fachschaftsrat wird auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Fachschaftsrates. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Wird diese Frist überschritten, wird die Wahl innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen nachgeholt.

- (4) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters wählt die Fachschaftsvollversammlung die 1. Sprecherin bzw. den 1. Sprecher mit absoluter Mehrheit.
- (5) Auf Vorschlag der neu gewählten 1. Sprecherin bzw. des neu gewählten 1. Sprechers beschließt die Fachschaftsvollversammlung über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung hinsichtlich der Ämteraufgaben des Fachschaftsrates mit absoluter Mehrheit.
- (6) Nach der Wahl der 1. Sprecherin bzw. des 1. Sprechers werden die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer in öffentlicher, freier und gleicher Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Auf Antrag eines Mitglieds der Vollversammlung muss die Wahl geheim abgehalten werden.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.

§ 11

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus
 1. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolger,
 2. durch Rücktritt,
 3. mit Ende der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers,
 4. durch Exmatrikulation,
 5. durch Tod.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Fachschaftsrates endet ebenfalls mit der Auflösung seines Geschäftsbereiches in der Fachschaftsordnung und der Geschäftsordnung der Fachschaft.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind im Fall eines Ausscheidens durch Rücktritt oder eines Ausscheidens durch Ende der Amtszeit angehalten, die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Geschäftsführung kommissarisch weiterzuführen.
- (4) Es erfolgt eine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandates.

§ 12

Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher sitzt dem Fachschaftsrat vor. Die zweite Sprecherin bzw. der 2. Sprecher bildet deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, persönlich bei den Vollversammlungen Rechenschaft abzulegen. In begründeten Ausnahmen kann eine Referentin oder ein Referent durch ein von ihr bzw. ihm bestimmtes anderes Mitglied der Fachschaft vertreten werden.

- (4) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates öffentliche Sitzungen durchzuführen.
- (5) Fachschaftssitzungen gemäß Absatz 4 sind 24 Stunden im Voraus anzukündigen oder anzusagen.
- (6) Die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher oder die 2. Sprecherin bzw. der 2. Sprecher moderiert die Fachschaftssitzung.
- (7) Die 1. Sprecherin bzw. der 1. Sprecher trägt dafür Sorge, dass Beschlüsse der Fachschaftssitzungen schriftlich festgehalten werden.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind verpflichtet, den Mitgliedern der Fachschaft auf Verlangen über ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten umfassend Auskunft zu geben.

§ 13

Beschlüsse des Fachschaftsrates

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist ein Meinungsbild aller Anwesenden einzuholen und in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die studentischen Vollmitglieder in den akademischen Gremien sind in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
- (2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung oder ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Beschlussfähig sind nur Fachschaftsratssitzungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5, bei denen mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 14

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates

Die Fachschaftsvollversammlung beschließt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

VI. Finanzen

§ 15

Vermögen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Das Verfügungsrecht über die Mittel der Fachschaft haben
 1. die Fachschaftsvollversammlung

2. der Fachschaftsrat bis zu einer Höhe von 1500 € pro Fachschaftssitzung
3. die 1. oder 2. Sprecherin bzw. der 1. oder 2. Sprecher und die 1. oder 2. Kassenwartin bzw. der 1. oder 2. Kassenwart bis zu einer Höhe von 50 € pro Woche.

§ 2 Abs. 2 Fachschaftsrahmenordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Rechnungslegung und Buchführung

- (1) Die 1. und 2. Kassenwartin bzw. der 1. und 2. Kassenwart legt mindestens einmal in jedem Semester sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab.

Der Rechenschaftsbericht wird von der 1. Kassenwartin bzw. dem 1. Kassenwart und der 2. Kassenwartin bzw. dem 2. Kassenwart erstellt und enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die über das Tagesgeschäft der Fachschaft hinausgehen. Insbesondere zählen hierzu alle Ausgaben mit einer Höhe von mehr als 50 € und alle in einer Fachschaftssitzung beschlossenen Anschaffungen, sowie Ausgaben im Rahmen der Erstsemesterarbeit.

- (2) Sie oder er kann frühestens von seiner finanziellen Verantwortung entlastet werden:
 1. nach Vorlage des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und
 2. nach Vorlage des Rechenschaftsberichts.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Für jede Amtszeit eines Fachschaftsrates werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bestellt. Sie werden von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Sie dürfen während des Prüfungszeitraums nicht dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) Mindestens einmal pro Amtszeit ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Wird nur eine Kassenprüfung durchgeführt, ist sie vor der Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes durchzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ergänzungen zu dieser Fachschaftsordnung beschließen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates ist eine Ergänzungsordnung.

§ 19 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Diese Fachschaftsordnung kann nur auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (3) Die Änderung dieser Fachschaftsordnung kann auf einer Fachschaftsvollversammlung mit drei Lesungen geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsentwurfes der Fachschaftsordnung mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung öffentlich bekannt gegeben wird.
- (4) Die Fachschaftsordnung und die Ergänzungsordnungen sowie deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und der bzw. dem Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Veröffentlichungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Geographie und Wirtschaftsgeographie 5/4 vom 06.07.2016.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 05.08.2016

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven